



LS.16.04-03-02-01-V03

ANTRAG Nr. 02/22

nach § 29 GeschO

Rechtsausschuss

 Betr.: **Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode**

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
 am

Die Landessynode möge beschließen:

**Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen
 Evangelischen Landessynode**

vom...

Die Landessynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

**Artikel 1
 Änderung der Geschäftsordnung**

Nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), die zuletzt durch Beschluss vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 578) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Präsident kann gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 KV einzelnen Synodalen auf schriftlichen oder textförmlichen Antrag, der sich höchstens auf eine öffentliche Verhandlung der Landessynode bezieht und eine Woche vor deren Beginn gestellt werden muss, aus wichtigem Grund ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen, wenn

1. die Beschlussfähigkeit allein durch die Zahl der persönlich anwesenden Synodalen gewährleistet ist;
2. dem Synodalen im gleichen Jahr nicht bereits einmal gestattet wurde, an einer öffentlichen Verhandlung der Landessynode ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen;

3. der Synodale nicht die Ämter des Präsidenten, seiner Stellvertreter oder der Schriftführer wahrnimmt.

Im Fall einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung des Synodalen findet Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. es dem Synodalen aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit oder ihn treffender Betreuungspflichten unmöglich oder unzumutbar ist, zur Verhandlung anzureisen oder
2. die persönliche Anwesenheit des Synodalen bei der Verhandlung ein nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko begründet.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Stuttgart, 21. Januar 2022